

Gründungsmöglichkeiten für (Zahn-)Ärzte im Überblick.

Niederlassungsmöglichkeiten	Einzelpraxis				
	Praxisgemeinschaft (PG)				
	Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)				
	(Zahn-)Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)				
Rechtsformen	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Eingetragene Genossenschaft (eG)
Mindestkapital	Nein	Nein	Nein	25.000 Euro	Nein Hinweis: Das Startkapital wird im Gesellschaftsvertrag vereinbart. Der Genossenschaftsverband prüft, ob die Eigenkapitalausstattung angemessen ist.
Registereintragung	Nein	Nein	Eine Eintragung in das Partnerschaftsregister in notariell beglaubigter Form ist notwendig.	Eine Eintragung in das Handelsregister in notariell beglaubigter Form ist notwendig.	Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister in notariell beglaubigter Form ist notwendig.
Firmenname	Der Name ist frei wählbar, er darf jedoch nicht irreführend sein.	Der Name der Gesellschaft muss sämtliche Nachnamen der Gesellschafter und mindestens einen der Vornamen der Gesellschafter enthalten. Der Zusatz „GbR“ ist nicht zwingend.	Der Name der Partnerschaft setzt sich aus drei Elementen zusammen: 1. Dem Nachnamen mindestens eines Partners 2. Dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ 3. Der Bezeichnung aller vertretenen Berufe.	Der Name der GmbH ist frei wählbar, er darf jedoch nicht irreführend sein. Der Zusatz „GmbH“ ist zwingend.	Der Name der eG ist frei wählbar, er darf jedoch nicht irreführend sein. Der Zusatz „eG“ ist zwingend.
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung erfolgt durch den Inhaber allein.	Die Geschäftsführung erfolgt durch alle Gesellschafter gemeinsam. Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen treffen.	Die Geschäftsführung erfolgt durch alle Gesellschafter gemeinsam. Jeder Partner ist alleine dazu befugt, die Gesellschaft zu führen und zu vertreten.	Die Geschäftsführung erfolgt durch einen vertraglich bestellten Geschäftsführer, der nicht zwangsläufig Gesellschafter der GmbH sein muss – auch mehrere Geschäftsführer sind möglich.	Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung und muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Hinweis: Sollte die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder haben, reicht eine Person im Vorstand aus.

Gründungsmöglichkeiten für (Zahn-)Ärzte im Überblick.

Niederlassungsmöglichkeiten	Einzelpraxis				
	Praxisgemeinschaft (PG)				
	Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)				
	(Zahn-)Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)				
Rechtsformen	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Eingetragene Genossenschaft (eG)
Haftung	Der Inhaber haftet gesamtschuldnerisch mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen.	Jeder Gesellschafter haftet gesamtschuldnerisch unabhängig vom persönlichen Verschulden mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen.	Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Partner gesamtschuldnerisch mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen. Bei beruflichen Fehlern haftet neben der Gesellschaft ausschließlich der Partner, der den Fehler verursacht hat.	Die Gesellschaft haftet gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäftsvermögen (=beschränkte Haftung). Hinweis: Nach § 95 SGB V ist für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.	Die Genossenschaft haftet gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäftsvermögen (= beschränkte Haftung). Außerdem besteht eine unbegrenzte Nachschusspflicht, die durch die Satzung bis zu einer Haftsumme beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
Gründungsvoraussetzungen	Keine Vorgaben.	Für die Gründung werden mindestens zwei Gesellschafter benötigt, die einen Gesellschaftsvertrag schließen. Hinweis: Der Gesellschaftsvertrag hat keine formellen Anforderungen. Es ist jedoch anzuraten, die vertraglichen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und notariell beglaubigen zu lassen.	Für die Gründung werden mindestens zwei Gesellschafter benötigt, die einen Partnerschaftsvertrag schließen. Gesellschafter können lediglich Angehörige freier Berufe sein, die ihren Beruf aktiv in der Partnerschaft ausüben.	Für die Gründung wird mindestens ein Gesellschafter benötigt. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ein Gesellschaftsvertrag legt die Satzung fest und ist daher Pflicht. Hinweis: Voraussetzung für die Zulassung eines MVZ ist, dass mindestens zwei vertragsärztliche halbe Zulassungen vorliegen. Außerdem muss ein ärztlicher oder psychotherapeutischer Leiter benannt werden.	Für die Gründung werden mindestens drei Mitglieder (= Genossen) benötigt. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ein Gesellschaftsvertrag legt die Satzung fest und ist daher Pflicht. Außerdem muss die eingetragene Genossenschaft Mitglied im Prüfungsverband der Genossenschaften sein. Folgende Organe müssen bestellt sein: <ul style="list-style-type: none"> ■ ein Vorstand ■ ein Aufsichtsrat ■ eine Generalversammlung. Hinweis: Besitzt die eingetragene Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, kann der Aufsichtsrat entfallen.

Gründungsmöglichkeiten für (Zahn-)Ärzte im Überblick.

Niederlassungsmöglichkeiten	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="width: 20%; background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; text-align: center;">Einzelpraxis</div> <div style="width: 25%; background-color: #00A09A; color: white; padding: 5px; text-align: center;">Praxisgemeinschaft (PG)</div> <div style="width: 25%; background-color: #92D050; color: white; padding: 5px; text-align: center;">Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)</div> <div style="width: 25%; background-color: #A52A2A; color: white; padding: 5px; text-align: center;">(Zahn-)Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)</div> </div>				
	Rechtsformen	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Mindestkapital erforderlich. ■ Keine Gründungsvorschriften zu beachten. ■ Minimale Gründungskosten, da kein Notar benötigt wird. ■ Gewinne müssen nicht geteilt werden. ■ Größtmöglicher Gestaltungsspielraum. ■ Rasche Anpassung an veränderte Marktbedingungen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Mindestkapital erforderlich. ■ Einfach zu gründende Gesellschaftsform, bei der kein Notar benötigt wird. ■ Jeder Gesellschafter genießt ein hohes Maß an Mitbestimmung. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Mindestkapital erforderlich. ■ Jeder Partner genießt ein hohes Maß an Mitbestimmung. ■ Erleichterte Freistellung von der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner verantwortlich sind. ■ Gewinnbeteiligung der Partner kann individuell im Partnerschaftsvertrag festgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsbeschränkung auf das Geschäftsvermögen (inkl. Bürgschaftserklärungen/ Sicherheitsleistungen nach § 232). ■ Steuerliche Vorteile. ■ Gesellschafterwechsel einfach möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Mindestkapital erforderlich. ■ Haftungsbeschränkung auf das Geschäftsvermögen. ■ Unbürokratische Erweiterung um neue Mitglieder möglich. ■ Vereinfachte Organstruktur für kleine Genossenschaften bis 20 Mitglieder.
 Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Haftung des Inhabers mit Geschäfts- und Privatvermögen. ■ Inhaber übernimmt alleinig die Verantwortung für das Unternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Haftung jedes Gesellschafters mit Geschäfts- und Privatvermögen. ■ Schwierige Entscheidungsfindung bei einer Vielzahl von Gesellschaftern. ■ Gewinne müssen geteilt werden. ■ Bei fehlender vertragsmäßiger Grundlage können Auseinandersetzungen schnell existenzgefährdend für die Gesellschaft werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eintragung ins Partnerschaftsregister verpflichtend. ■ Aufwendigere Gründungsformalitäten, dadurch auch höhere Gründungskosten. ■ Schwierige Entscheidungsfindung bei einer Vielzahl von Gesellschaftern. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestkapital von 25.000 Euro wird nötig. ■ Eintragung ins Handelsregister verpflichtend. ■ Aufwendigere Gründungsformalitäten, dadurch auch höhere Gründungskosten. ■ Gründungsrisiko durch Vollhaftung der Gesellschafter vor Handelsregistereintragung. ■ Buchführungs-/ Jahresabschlusspflicht. ■ In der Regel: Verteilung des Gewinns auf die Gesellschafter in Höhe der Anteile. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftszweck beschränkt auf Selbsthilfzweck. ■ Eintragung ins Genossenschaftsregister verpflichtend. ■ Zwangsmitgliedschaft und -prüfung durch Genossenschaftsverbände. ■ Schwierige Entscheidungsfindung bei einer Vielzahl von Genossen. ■ Gründungsrisiko durch Vollhaftung der Genossen vor Genossenschaftsregistereintragung. ■ Buchführungs-/ Jahresabschlusspflicht (Kleine Genossenschaften nach § 53 GenG müssen sich keiner formellen Jahresabschlussprüfung unterziehen). ■ Austritt in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Hinweis: Mit unseren Tipps bieten wir Ihnen eine erste Orientierungshilfe für die eigene Niederlassungsplanung. Insbesondere bei der Gründung eines (Zahn-)Medizinischen Versorgungszentrums sei auf die zusätzliche Möglichkeit der Gründung in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform hingewiesen. Für Ihr Vorhaben empfehlen wir die Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt/ Steuerberater. Über unser Expertennetzwerk unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach einem geeigneten Ansprechpartner.